HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

1.1.20 Sind in der Schule erforderliche Notfallmaßnahmen für besondere Gefahren festgelegt?

Erläuterung

Die Schulleitung hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz **Notfallmaßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen**, die insbesondere für den Fall von Bränden, Explosionen, extremen Gewalttaten, Naturkatastrophen, des unkontrollierten Austretens von schädlichen Stoffen oder sonstiger gefährlicher Störungen des Schulbetriebs geboten sind.

Zu Notfallmaßnahmen gehört u. a. die Aufstellung eines Alarmplanes, eines Krisenplanes, eines Flucht- und Rettungsplanes und ggf. einer Brandschutzordnung.

Der Alarmplan stellt die einfachste schriftliche Form von Notfallmaßnahmen dar. Er enthält **Festlegungen, welche Maßnahmen in Notfällen** (z. B. Brand, Unfall) **durchgeführt werden müssen**, wer für diese Maßnahmen verantwortlich ist und wie sich Versicherte zu verhalten haben.

Der Alarmplan ist regelmäßig zu aktualisieren (z. B. wegen Änderungen von Telefonnummern oder der personellen Zuständigkeiten).

Für extreme Gewalttaten (z. B. Amoklauf, Geiselnahme) **oder Naturkatastrophen ist** in Zusammenarbeit mit dem Sachkostenträger, der Polizei und der Feuerwehr **ein schulspezifischer Krisenplan zu erstellen**.

Dieser Plan enthält u. a. erforderliche Maßnahmen, personelle Zuständigkeiten, Meldeketten und externe Ansprechpartner.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

- Rufnummerverzeichnis bei Schadensfällen
- Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen
- Richtiges Verhalten im Alarmfall
- Feuerlöscher (Brandklassen, Brandbekämpfung)
- Leitstellenverzeichnis Feuerwehr und Rettungsdienst in Hessen

Fundstellen

ArbSchG

DGUV Vorschrift 1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.21 Wird von der Schulleitung ein schulinternes Krisenteam benannt und regelmäßig unterwiesen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Grundsätzlich ist die Schulleitung für die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen verantwortlich. Damit die notwendigen Maßnahmen in der Schule jederzeit, effektiv und angemessen durchgeführt werden können, kann die Schulleitung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, erforderliche Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung (Pflichtenübertragung) kann nur an Beschäftigte der Schule erfolgen und muss den jeweiligen Verantwortungsbereich und die Befugnisse eindeutig festlegen. Die Schulleitung bestimmt zu ihrer Unterstützung geeignete Lehrkräfte als Mitglieder des schulinternen Krisenteams. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass es sinnvoll und notwendig sein kann, neben geeigneten Lehrkräften auch andere schulische Bedienstete (z. B. Hausmeister, Schulsekretärin) in das Krisenteam zu integrieren. Hierzu sind entsprechende Regelungen mit dem Sachkostenträger zu treffen. **Die Schulleitung muss das schulinterne Krisenteam in regelmäßigen Abständen unterweisen.** Die Schulleitung beruft das benannte Krisenteam zu Beginn eines jeden Schuljahres ein, um die notwendigen Vorkehrungen (Vorsorge, Bewältigung von Gewaltvorfällen und Schadensereignissen, Nachsorge, Umgang mit Medien) zu treffen. Das schulinterne Krisenteam wird auf Anforderung durch Feuerwehr oder die Polizei beraten.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Information 211-023 DGUV Vorschrift 1 ArbSchG **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.22 Werden Lehrkräfte und Schüler regelmäßig über das richtige Verhalten bei Notfällen unterwiesen?

Erläuterung

Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schule die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte oder die verantwortliche Lehrkraft nicht erreichbar ist und die jeweilige Situation ein sofortiges Handeln der betroffenen Person/Personen erforderlich macht.

Ereignisse, bei denen für eine Rücksprache mit Vorgesetzten meistens keine Zeit verbleibt, sind z. B. gewaltsame Übergriffe auf Personen, Einsätze der Feuerwehr im Brandfall, unerwartete Störungen bei technischen oder naturwissenschaftlichen Experimenten.

Damit Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige schulische Bedienstete Notfälle rechtzeitig erkennen und entsprechend der vorgesehenen Notfallmaßnahmen richtig und schnell handeln können, hat die Schulleitung diese Personen regelmäßig (mindestens aber einmal jährlich) entsprechend zu unterweisen.

Anlässe für eine Unterweisung sind z. B. Umstrukturierung/Änderung der Krisenpläne, Alarmübungen, personelle Veränderungen (Neueinstellungen, Einschulungen), Ergebnisse von Betriebsbegehungen, Unfälle, Beinaheunfälle oder sonstige Schadensereignisse.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die schriftliche und von allen Unterwiesenen und dem Unterweisenden unterschriebene Dokumentation ist für die Schulleitung der Nachweis, dass sie ihren Unternehmerverpflichtungen nachgekommen ist.

Unterweisungen im Rahmen einer GLK können auch durch ein entsprechendes Protokoll dokumentiert werden.

Unterweisungen von Schülerinnen und Schülern können z. B. durch einen Eintrag ins Klassenbuch festgehalten werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Durchführen von Unterweisungen durch die Schulleitung

Fundstellen

ArbSchG
DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 211-023

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.23 Kann ein Notruf jederzeit ohne Verzögerung nach außen gelangen und können die notwendigen Rettungsdienste herbeigerufen werden?

Erläuterung

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass jederzeit, also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats, **ein Notruf abgesetzt werden kann.**

Hierzu ist erforderlich, dass sowohl an zentraler Stelle im Schulgebäude (z. B. im Lehrerzimmer, Lehrerstützpunkten) als auch in Fachräumen (z. B. naturwissenschaftliche Fachräume, Werk- und Maschinenräume), in Werkstätten, Laboratorien und Sporthallen **Notrufeinrichtungen (Telefonanlagen mit Amtsleitung)** installiert sind, mit denen man einen Notruf absetzen kann.

Je nach Lage des Sanitätszimmers (Entfernung zu einer zentralen Stelle, von der aus ein Notruf abgesetzt werden kann) empfiehlt es sich, auch im Sanitätszimmer eine Notrufeinrichtung zu installieren.

Die Frage, **wo und wie viele Notrufeinrichtungen in der jeweiligen Schule notwendig sind, ist abhängig von der schnellen Erreichbarkeit und Nutzung der Einrichtungen.**

So kann beispielsweise in kleinen Grundschulen eine Notrufeinrichtung an zentraler und jederzeit leicht erreichbarer Stelle ausreichend sein, während in großen und weitverzweigten Gebäudekomplexen mehrere Anlagen erforderlich sein können.

Für die Installation, regelmäßige Prüfung und Instandhaltung der Notrufeinrichtungen ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.

Die Schulleitung hat mit dem Sachkostenträger verbindlich abzuklären, in welchen Räumlichkeiten der Schule Notrufeinrichtungen erforderlich sind.

Weiter ist abzuklären, wie deren Erreichbarkeit und Nutzung jederzeit gewährleistet werden kann.

Um **Missbrauch** von Notrufeinrichtungen **auszuschließen**, wird empfohlen, die Nutzung der Anlage auf das Absetzen von Notrufen zu beschränken. Entsprechende Freischaltungen sind möglich.

Bei Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden (z. B. auf dem Sportplatz oder bei Exkursionen) hat die Schulleitung in Kooperation mit dem Sachkostenträger dafür zu sorgen, dass Meldeeinrichtungen zur Verfügung stehen und die Notrufnummern bekannt sind.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Rufnummernverzeichnis bei Schadensfällen

Fundstellen

ArbSchG
DGUV Vorschrift 81
DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 211-027

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.24 Sind die Notrufnummern bekannt und in unmittelbarer Nähe des Telefons gut lesbar angebracht?

Erläuterung

Je nach Art und Schwere von Verletzungen ist Hilfe durch medizinisches Fachpersonal erforderlich

Um die schnelle und kompetente Versorgung von Verletzten durch Fachpersonal zu gewährleisten, müssen die Rufnummern der nächstgelegenen Arztpraxen, der Durchgangsärztinnen/-ärzte, Krankenhäuser, Rettungsleitstelle, Giftzentrale und Taxizentrale bekannt und in unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung ausgelegt sein.

Die Anschriften der Durchgangsärzte oder der bezeichneten Krankenhäuser teilen der zuständige Unfallversicherungsträger (UKH) oder die Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Anfrage mit.

Die **Feuerwehrleitstelle** ist über **112** erreichbar. Über die Feuerwehrleitstelle kann auch der Notarzt alarmiert werden.

Die **Rettungsleitstelle** ist unter der Rufnummer _____erreichbar. Die Rettungsleitstelle veranlasst den Einsatz des Notarztes bzw. der entsprechenden Rettungsfahrzeuge.

Bei Verwendung eines Mobiltelefons ist grundsätzlich die Vorwahl vor der _____zu wählen!

Die **Polizei** ist über **110** erreichbar.

Giftnotrufzentralen gibt es an verschiedenen klinischen Zentren. Wegen der ständigen Erreichbarkeit ist für Vergiftungen ist die Giftinformationszentrale in Mainz (06131-19 240) zu empfehlen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

- Rufnummer Verzeichnis bei Schadensfällen
- DGUV- Verzeichnis Durchgangsärzte
- Rufnummernverzeichnis Rettungsleitstellen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 211-027
DGUV Information 204-033
DGUV Information 204-031
DGUV Information 204-032
DGUV Information 202-059

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.25 Ist sichergestellt, dass erforderliche ärztliche Hilfe veranlasst wird und Verletzte sachkundig transportiert werden?

Erläuterung

Die **Schulleitung** hat durch organisatorische Regelungen dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig versorgt und transportiert werden.

Je nach Art und Schwere der Verletzungen hat die Schulleitung im Rahmen der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass Versicherte einer/m **Durchgangsärztin/-arzt vorgestellt** werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass dies aufgrund der Verletzung nicht erforderlich ist.

Liegen ausschließlich **Verletzungen der Augen, Ohren, Nase oder des Halses** vor, ist die/der Verletzte möglichst der/dem **nächstgelegenen Fachärztin/-arzt** vorzustellen. Die Vorstellung bei der/beim Durchgangsärztin/-arzt ist dann nicht erforderlich.

Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst, ggf. mit Notarzt am Unfallort zum Einsatz, dieser veranlasst u. U. auch die Einweisung in ein von den Unfallversicherungsträgern bezeichnetes Krankenhaus.

Bei leichten Verletzungen kann es ausreichend sein, die/den Verletzte(n) mit dem Taxi zur/zum Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen. Hierbei ist eine zuverlässige Person als Begleitung mitzuschicken. Die Nummer der **Taxizentrale** ist dem **örtlichen Telefonbuch** zu entnehmen. Die Taxikosten werden von der Unfallkasse Hessen übernommen. Die Taxirechnung ist der Unfallanzeige beizufügen.

Die Entscheidung über die **Art des Transports** von Verletzten ist insbesondere abhängig von Art, Umfang und Schwere der Verletzung, der Gehfähigkeit der/des Verletzten sowie der Länge der Beförderungsstrecke. Bestehen Zweifel bei der Auswahl des geeigneten Transportmittels, ist eine sachkundige Entscheidung (z. B. durch Ärztin/Arzt, Rettungsdienst) herbeizuführen.

Für den sachkundigen Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Wird der Transport durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt, so trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.

Bei Unfällen von Minderjährigen werden die **Erziehungsberechtigten informiert**, **bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung** muss die Information umgehend erfolgen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

- DGUV- Verzeichnis Durchgangsärzte
- Taxi Fahrauftrag (UKH)

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.26 Ist ein gekennzeichnetes Sanitätszimmer oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Schülerinnen und Schüler betreut und versorgt werden können (z. B. Sanitätszimmer, Krankenzimmer, Schularztzimmer). Die Räumlichkeit sollte ebenerdig, in zentraler Lage des Schulgebäudes liegen, **für die Rettungsdienste gut erreichbar und gekennzeichnet** (weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund) sein. **Weitere Sanitätszimmer sollten sich in Sporthallen/Sportstätten sowie in berufsbildenden Schulen im Bereich der Werkstätten** befinden und für die Rettungsdienste gut und schnell erreichbar sein. Besonders bei ausgedehnten Schulkomplexen kann es empfehlenswert und zweckmäßig sein, der Rettungsleitstelle einen Lageplan mit Kennzeichnung entsprechenden Räumlichkeiten zuzustellen. Bei großen oder weit verzweigten Schulkomplexen ist es hilfreich, wenn der Rettungsdienst nach Alarmierung zum Sanitätszimmer gebracht bzw. eingewiesen wird. Hierzu sollte die Schulleitung bzw. die verantwortliche Lehrkraft im Bereich der Zufahrt(en) eingewiesene Lehrkräfte oder zuverlässige Schülerinnen oder Schüler postieren. Entsprechende organisatorische Regelungen sind von der Schulleitung zu treffen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 DGUV Information 204-035 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1. 27 Ist im Sanitätszimmer eine Krankenliege oder eine Krankentrage vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
In allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen muss **mindestens eine geeignete Liegemöglichkeit** oder ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten vorhanden sein. **Dementsprechend muss das Sanitätszimmer mit einer Krankenliege oder einer Krankentrage ausgerüstet sein. Für die Bereitstellung ist der Sachkostenträger zuständig.** Die Schulleitung hat mit dem Sachkostenträger entsprechende Regelungen zu treffen. Eine rechtsverbindliche Norm über die Beschaffenheit einer **Krankenliege** gibt es zurzeit nicht. Bei der Beschaffung einer Liege sollte auf eine **stabile und belastbare Bauweise** geachtet werden. Weiter sollte darauf geachtet werden, dass Kopf- und/oder Fußteil unabhängig voneinander in der Höhe verstellbar sind, um die fachgerechte Lagerung der/des Verletzten (z. B. bei Schocklagerung) sicherzustellen. **Rettungstransportmittel, z. B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter** vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung. In Schulen, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, erübrigt es sich, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten. Die Beschaffenheit von **Krankentragen** ist in **DIN 13 024**, Teil 1 oder Teil 2 verbindlich geregelt.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 211-027 DIN 13024, Teil 1 und 2 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.28 Ist ein Handwaschbecken mit Wasseranschluss, Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
Das Sanitätszimmer sollte mit einem **Waschbecken mit fließend Wasser**, **Seifenspender** und **Einmalhandtüchern** ausgestattet sein. Empfehlenswert ist weiter, einen Abfallbehälter mit Deckel vorzusehen, in dem z. B. verbrauchtes Verbandmaterial ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Vorgaben für die Ausstattung von Sanitätsräumen finden sich in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR). Hierin ist u. a. auch die Bereitstellung von geeigneten Einmal- Handtücher festgelegt. Entsprechend dieser Festlegung können in Sanitätszimmern sowohl Handtuchspender mit Papierhandtüchern als auch Textilhandtuchautomaten vorgesehen werden. Aus Gründen der flexibleren Handhabung und Nutzung wird in Sanitätszimmern mehrheitlich auf Papierhandtücher zurückgegriffen.	**Arbeitshilfen** ➢ Hygieneplan ➢ Hautschutzplan **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 211-027 ArbStättV ASR IfSG **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.29 Ist im Sanitätszimmer mind. ein kleiner Verbandkasten Typ C (DIN 13 157) vorhanden und gekennzeichnet?

Erläuterung

Im Sanitätszimmer muss mindestens ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C bereitgehalten werden.

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material kann beispielsweise in einem Schrank aufbewahrt werden.

Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Aufbewahrungsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten, Rettungstransportmitteln sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.

Erste-Hilfe-Material muss nach Verbrauch ergänzt werden

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste Erste Hilfe Material

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 204-035
DGUV Information 202-059
DIN 13 157

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.30 Sind zusätzliche kleine Verbandkästen Typ C (DIN 13 157) in Fachräumen und Sportstätten vorhanden und gekennzeichnet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Weitere kleine Verbandkästen Typ C (DIN 13 157) müssen, je nach Größe der Schule, vor allem in Bereichen mit erhöhter Gefährdung der Schülerinnen und Schüler (z. B. **in Sporthallen, naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen, Werkräumen, Lehrküchen, Werkstätten oder Laboratorien**) vorhanden sein. Aufgrund der großen Zahl von Nutzern und des in der Regel hohen Verbrauchs von Erste-Hilfe- Material in Sporthallen kann es empfehlenswert sein, in diesen Einrichtungen einen so genannten **großen Verbandkasten Typ E (DIN 13 169)** bereitzustellen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, einen abnehmbaren Verbandkasten vorzusehen. **In Sporthallen und auf Sportplätzen** sollten **zusätzlich Kältepackungen** zur Versorgung stumpfer Verletzungen (z. B. Prellungen, Zerrungen) vorhanden sein. **Bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Wintersportveranstaltungen, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle** usw. muss Erste-Hilfe-Material mitgenommen werden. Hierfür ist die Beschaffung eines **Erste-Hilfe-Rucksacks** oder einer **Bereitschaftstasche** empfehlenswert. Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie **Aufbewahrungsorte** von Erste-Hilfe-Material **sind deutlich erkennbar und dauerhaft** durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung **zu kennzeichnen (siehe Arbeitshilfen:**	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 DGUV Information 204-035 ASR DIN13 157 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.31 Ist Erste-Hilfe- Material vollständig vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
Wirksame Erste Hilfe kann nur geleistet werden, wenn **das notwendige Erste-Hilfe-Material jederzeit vollständig vorhanden ist**. **Für die Bereitstellung** des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials ist der **Sachkostenträger der Schule verantwortlich.** **Die Schulleitung** hat gegebenenfalls dem Sachkostenträger **den vorhandenen Bedarf rechtzeitig mitzuteilen und zu überprüfen**, ob das erforderliche Verbandmaterial vollständig bereitgestellt wird. Im Einzelfall (z. B. bei entsprechender Budgetierung) kann auf Absprache die Beschaffung des Verbandmaterials direkt über die Schule erfolgen. Die Menge und die Art des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials für die Schule ist u. a. abhängig von der Anzahl und Beschaffenheit der vorhandenen Verbandkästen. **Der Inhalt des jeweiligen Verbandkastens ist durch Normen festgelegt.**	**Arbeitshilfen** Prüfliste „Erste Hilfe Material“ **Fundstellen** DGUV-Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.32 Werden die Verbandkästen und das Verbandmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfristen überprüft und ergänzt?

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Schulleitung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass erforderliches Verbandmaterial in der Schule jederzeit vorhanden ist. Aus diesem Grunde sollte die Schulleitung eine oder mehrere **zuverlässige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter** der Einrichtung (Ersthelferin oder Ersthelfer, Schulsekretärin) **benennen, die** dafür verantwortlich sind, die **Verbandkästen und das Verbandmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit zu überprüfen und** gegebenenfalls **zu ergänzen**. Weiter ist das **Ablaufdatum der Erste- Hilfe- Materialien zu kontrollieren.** **Abgelaufene Materialien sind zu ersetzen.** Rechtsgrundlage hierfür ist das Medizinproduktegesetz. Dieses fordert eine CE- Kennzeichnung des Verbandmaterials. Sofern ein Verfalldatum auf der Verpackung angegeben ist, verbietet das Medizinproduktegesetz unter Androhung eines Bußgeldes die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfallsdatums. Das Verbandmaterial ist weiter bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen. Bei sauberer und trockener Lagerung ist das Verbandmaterial - ausgenommen Pflastermaterial – lange Zeit einsatzfähig. Zur Erleichterung der Kontrolle ist **in jedem Verbandkasten eine Stückliste** des erforderlichen Inhalts nach gültiger Norm enthalten. Entsprechende Informationen sind beim zuständigen Unfallversicherungsträger kostenlos **Für die Beschaffung und Bereitstellung** des erforderlichen Erste-Hilfe-Materials ist der **zuständige Sachkostenträger verantwortlich.** **Die Schulleitung hat** mit dem Sachkostenträger **entsprechende Regelungen zu treffen.** Im Einzelfall kann auf Absprache die Beschaffung des Verbandmaterials direkt über die Schule erfolgen.	**Arbeitshilfen** ➢ Beauftragter für Erste Hilfe ➢ Prüfliste „Erste Hilfe“ **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 MPG **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.33 Ist sichergestellt, dass im Verbandkasten keine Medikamente, Salben, Kältesprays o. ä. befindet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Im Verbandkasten dürfen **nur Materialien enthalten sein, die** nach Normung **zur Ersten- Hilfe- Leistung zugelassen sind**! **Medikamente dürfen ausschließlich von Ärztinnen/Ärzten oder von besonders ärztlich eingewiesenem Personal angewandt werden.** **Medikamente (z. B. Kopfschmerztabletten o. ä.), Salben (z. B. Brandsalben), Kältesprays, Desinfektionsmittel sind in der Ersten Hilfe untersagt!** Die Verwendung von Schmerzmitteln kann die Schmerzursache verschleiern und so eine Diagnose durch die/den Ärztin/Arzt unmöglich machen. Der Einsatz von ungeeigneten Desinfektionsmitteln kann zu schwerwiegenden allergischen Reaktionen führen. **Zusätzliches Erste-Hilfe-Material** über den Inhalt der Verbandkästen hinaus, kann **aufgrund betriebsbedingter Gefährdungen** (z. B. Augendusche in Laboratorien) oder **infolge betriebsärztlicher Entscheidung** notwendig sein Unter Umständen können in Berufsschulen bei betriebsspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, geeignete Medikamente wie Antidote (Gegenmittel) und weitere medizinische Geräte, wie Sauerstoffgeräte, automatisierte externe Defibrillatoren (AED), zum Erste-Hilfe-Material gehören.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Information 202-059 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.34 Sind Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe vorhanden und griffbereit?

Erläuterung

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass durch Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form **Hinweise über eine wirksame Erste Hilfe** gegeben werden. Diese Hinweise sind aktuell zu halten.

Jedem Verbandkasten muss eine Anleitung zur Ersten Hilfe beigefügt sein.

Es wird empfohlen, über eine der Hilfsorganisationen aktuelle Handlungshilfen zu besorgen und die Verbandkästen damit zu bestücken.

Als schriftliche Hinweise stehen weiter Aushänge und Informationsbroschüren des Unfallversicherungsträgers (UKH) zur Verfügung

Bei Einsatz von Gefahrstoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht und im Werkstattunterricht sind die entsprechenden **Gefahrstoffdatenblätter** vorzuhalten sowie die erforderlichen **Betriebsanweisungen** auszuhängen. Diese **enthalten für den jeweiligen Gefahrstoff** die entsprechenden **Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe**.

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sind im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gefahrstoffen insbesondere über das richtige Verhalten bei Notfällen zu unterweisen.

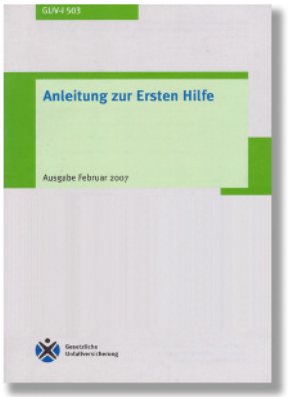

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 202-059
DGUV Information 204-006
DGUV Information 204-001

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1. 35 Ist in Räumen und Einrichtungen mit besonderen Gefährdungen zusätzlich zum Erste-Hilfe-Material entsprechendes Rettungsgerät vorhanden?

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Schulleitung hat durch Absprache mit dem Sachkostenträger dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden. **In Räumen oder Einrichtungen der Schule,** in denen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte **besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind** (z. B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkstätten, Schulküchen, Schwimmbäder), **müssen zusätzlich** zu dem bereits genannten Erste-Hilfe-Material **geeignete Rettungsgeräte vorhanden sein.** Beispiele für zusätzliche Rettungsgeräte: – in Schulküchen und Laboratorien: **Löschdecken,** – in Laboratorien: **Handbrause, Augendusche, Notdusche,** – in Schwimmbädern: **Rettungsstangen, Rettungsringe.** Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Personal (z. B. Ersthelfer/-innen, Fachbereichsleiter/-innen, Fachlehrer/-innen oder vergleichbar ausgebildete Personen in der Bildungseinrichtung) in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.36 Wird ein Verbandbuch zur Erfassung solcher Unfälle geführt, bei denen **kein** Arztbesuch erforderlich ist bzw. keine Unfallmeldung ausgefüllt wird?

Erläuterung

Unfälle in der Schule müssen grundsätzlich dokumentiert werden.

Bei allen **Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird**, ist eine **Unfallmeldung an die Unfallkasse Hessen zu senden** (Anmerkung: Dies gilt für Unfälle von angestellten Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern des Landes Hessen)

Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Meldung auf dem Dienstweg an die Staatlichen Schulämter. Ein zusätzlicher Eintrag ins Verbandbuch ist nicht erforderlich.

Für die Unfallmeldung und Dokumentation ist die Schulleitung verantwortlich.

Alle anderen Unfälle in der Schule, z. B. Verletzungen, die von Ersthelferinnen und Ersthelfern der Schule versorgt werden und bei denen keine ärztliche Versorgung erforderlich ist, **müssen im Verbandbuch vermerkt werden**.

Mit diesem Eintrag kann bei Spätfolgen eines nicht durch Unfallanzeige angezeigten Unfalls der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden. Außerdem wird im Verbandbuch dokumentiert, dass die Schulleitung bzw. die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Verpflichtung zu Erster Hilfe nachgekommen sind.

Aus Gründen der Praktikabilität wird empfohlen, jedem Verbandkasten auch ein Verbandbuch beizufügen und auf die Dokumentationspflicht hinzuweisen.

Verbandbücher sind bei der Unfallkasse Hessen kostenlos zu erhalten.

Die Aufzeichnungen im Verbandbuch müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten: Zeit, Ort (Gebäudeteil), Hergang des Unfalls, Unfallfolgen, Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen, Namen der/des Verletzten, Namen der Zeugen, Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV-Vorschrift 1
DGUV Information 202-059
DGUV Information 204-020
DGUV Information 202-004

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 37 Werden meldepflichtige Unfälle von Versicherten mittels Unfallmeldung fristgemäß angezeigt und werden die Unfälle schulintern erfasst und ausgewertet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Meldepflichtige Unfälle sind alle Unfälle, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird. **Die Unfallanzeige ist mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck innerhalb von 3 Tagen** an die Unfallkasse Hessen **zu melden.** (Anmerkung: Dies gilt für angestellte Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Meldung auf dem Dienstweg an die Staatlichen Schulämter. **Tödliche Unfälle, Massenunfälle mit mehr als drei Personen sind umgehend telefonisch, und/ oder per Fax bzw. Email zu melden.** **Bei schweren Schulunfällen während außerunterrichtlicher Veranstaltungen o. ä.** ist **umgehend die Schulleitung zu informieren.** Diese veranlasst das weitere Vorgehen, z. B. die fristgerechte Meldung des Unfalls (Meldefristen vgl. oben) oder die Absprache zwecks Kostenübernahme durch den Unfallversicherungsträger. **Bei leichten Schulunfällen** während außerunterrichtlicher Veranstaltungen kann die Meldung nach Ende der Veranstaltung erfolgen. **Vordruck für Unfallmeldungen** für angestellte Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sind auf der Homepage der Unfallkasse Hessen **zum Herunterladen** eingestellt. Die lückenlose Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistungen liefert wichtige Grundlagen für die Planung und Organisation der Ersten Hilfe und des einrichtungsspezifischen Rettungswesens. Sie dient auch als Informationsquelle, um schulinterne Unfallschwerpunkte oder Gefährdungspotentiale zu ermitteln. **Eine schulinterne Auswertung der erfassten und dokumentierten Schulunfälle ist am Ende jedes Schuljahres vorzunehmen.** **Verantwortlich hierfür ist die Schulleitung.** Aufgrund des Tätigkeitsfeldes und der speziellen Qualifikation wird empfohlen, die sicherheitsbeauftragten Lehrkräfte und/oder Ersthelferinnen und Ersthelfer hinzuzuziehen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-059 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.38 Sind Ersthelferinnen und Ersthelfer in ausreichender Zahl vorhanden und schriftlich benannt?

Erläuterung	Weitere Informationen
Grundsätzlich besteht für jede Lehrkraft im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht **die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung** gegenüber verletzten Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber verletzten Schülerinnen und Schülern. Unterlassene Hilfeleistungen wird strafrechtlich verfolgt und geahndet (vgl. Strafgesetzbuch § 323c). Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Lehrkraft über eine Ausbildung als Ersthelferin oder Ersthelfer verfügt. Um eine **fachkundige Hilfeleistung in der Schule** zu gewährleisten, wurde zwischen dem Kultusministerium und der Unfallasse Hessen vereinbart, eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zu bestellen. Dementsprechend **müssen an allgemein bildenden und kaufmännischen Schulen 5 % der Lehrkräfte zu Ersthelferinnen oder Ersthelfern ausgebildet werden.** **An gewerblichen, haus- und landwirtschaftlichen Schulen sind 10 % der Lehrkräfte als Ersthelferinnen und Ersthelfer auszubilden.** **An kleinen Schulen müssen mindestens zwei Lehrkräfte vorhanden sein, die eine aktuelle Ausbildung als Ersthelferin oder Ersthelfer vorweisen können.** Soweit sich nicht genügend Beschäftigte freiwillig melden, kann die Schulleitung von ihrem Recht Gebrauch machen, einzelne Beschäftigte auszuwählen. Die **Ersthelferinnen und Ersthelfer sind** nach Abschluss ihrer Ausbildung **durch die Schulleitung schriftlich zu bestellen**. Die Bestellung von Lehrkräften zu Ersthelferinnen und Ersthelfern ist unabhängig davon vorzunehmen, ob in der Schule ein Schulsanitätsdienst vorhanden oder die Sekretariatskräfte oder der/die Hausmeister/-in in Erster Hilfe ausgebildet sind. Personen mit höher qualifizierter Ausbildung in Erster Hilfe, z. B. Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung oder Berufe des Gesundheitsdienstes, können von der Schulleitung benannt werden. Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass auch bei personellen Veränderungen eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zur Verfügung steht.	**Arbeitshilfen** Beauftragter Erste Hilfe **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 204-030 ArbSchG Erlass vom 15.Oktober 2009 „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“; ABl. 10/09 I.2- 651.220.020-5 Gült. Verz. Nr. 7200) **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A.1 Organisieren eines sicheren Schulbetriebes

- 1.1.39 Sind Ersthelferinnen und Ersthelfer den Kollegen/-innen bekannt und jederzeit erreichbar?

Erläuterung	Weitere Informationen
Eine fachkundige und wirksame Erste Hilfe an Schulen kann nur geleistet werden, wenn die vorhandenen und ausgebildeten Ersthelferinnen und Ersthelfer jeder Kollegin und jedem Kollegen bekannt sind. Nur so ist eine zeitnahe Erstversorgung verletzter Personen zu gewährleisten. **Die Schulleitung hat eine entsprechende Mitteilung an das Kollegium vorzunehmen bzw. zu veranlassen.** Darüber hinaus sollte auch das nichtpädagogische Personal (Sekretariatskräfte, Hausmeister/-in) über vorhandene Ersthelferinnen und Ersthelfer informiert werden. Neben der **mündlichen Bekanntgabe**, beispielsweise im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz, ist ein **Aushang an zentraler Stelle** ("Schwarzes Brett", Lehrerzimmer, Foyer o. ä.) und **in jedem Klassenzimmer**, je nach örtlichen Gegebenheiten auch in der Sporthalle oder im Schwimmbad, **empfehlenswert.** Der Aushang sollte Hinweise über die Namen der Ersthelferinnen und Ersthelfer, deren zeitliche Verfügbarkeit, telefonische Erreichbarkeit oder sonstige Alarmierungsmöglichkeit (z. B. über das Sekretariat und/oder durch Lautsprecherdurchsage) enthalten. **Bei personellen oder organisatorischen Veränderungen muss der Aushang aktualisiert werden.**	**Arbeitshilfen** Rufnummerverzeichnis bei Schadensfällen **Fundstellen** DGUV Information 202-059 DGUV Vorschrift 1 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de